

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 28.07.2015**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Prüfungen im Multiple Choice Verfahren**
 - § 13 Die Masterarbeit**
 - § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 17 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
 - § 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 21 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 22 Einsicht in die Studienakten**
 - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 25 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der British, American and Postcolonial Studies so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „British, American and Postcolonial Studies“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamt-

volumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang British, American and Postcolonial Studies umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

- I.1 Survey, Tools and Methods
- I.2 Advanced Studies in Literature, Culture, Linguistics, and Book Studies
- I.3 Work Experience
- II.1 Historical and Social Perspectives (studiert wird eines von drei Wahlpflichtmodulen)
- II.2 Systematic Perspectives
- III.1 Interdisciplinary Perspectives
- III.2 External Module
- III. 3 Research Module (studiert wird eines von zwei Wahlpflichtmodulen)

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

(1) Am Englischen Seminar werden für den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies folgende Veranstaltungsarten (alle in englischer Sprache) angeboten: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Workshops, Postgraduate Class, Praktika, Orientierungswoche.

(2) Vorlesungen geben einen zusammenfassenden Überblick über einen wissenschaftlichen Gegenstand und seine theoretischen und methodologischen Grundlagen bzw. behandeln ausgewählte Probleme eines Wissensgebiets.

(3) Seminare zielen auf eine vorrangig selbständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge fachspezifischer Gegenstandsbereiche und fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber

den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.

(4) Übungen in einem wissenschaftlichen und modularen Teilgebiet dienen der exemplarischen und/oder vertiefenden Aneignung elementarer wissenschaftlicher Methoden und Gegenstandsbe-
reiche, insbesondere auch der Sprachkompetenz in der Zielsprache.

(5) ¹Workshops dienen der intensiven, eigenständigen Erarbeitung eines wissenschaftlichen Ge-
genstandes im Team mit anderen Studierenden unter Anleitung durch Lehrende. ²Es sollen hier in
konzentrierter Form und in einem zusammenhängenden zeitlichen Rahmen Studienergebnisse prä-
sentiert und diskutiert werden.

(6) ¹Tutorien bieten Studierenden die Möglichkeit, bereits erworbenes Wissen zu präsentieren und
weiterzugeben. ²Das didaktische Prinzip des learning by teaching ist hier das Leitprinzip.

(7) Postgraduate Classes koordinieren das Selbststudium (auch mit E-Learning-Unterstützung) und
die für diesen Studiengang erforderliche umfangreiche Basislektüre (siehe Lektürelisten).

(8) Praktika dienen der beruflichen Orientierung und der Vorbereitung zum späteren Berufseinstieg.

(9) Die Orientierungswoche hilft Studierenden am Anfang des Master-Studiums bei der Zusam-
menstellung des Stundenplans und bei der Auswahlentscheidung von Vertiefungsgebieten.

(10) Kolloquien vertiefen angeleitet Veranstaltungsinhalte.

(11) Die Organisation weiterer Lehrveranstaltungsformen bleibt vorbehalten.

(12) ¹Zum Erlernen und Vertiefen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem
Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig.
²Hierzu gehört vor allem die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die selbständige Lek-
türe von Primärtexten, die selbständige Erhebung und Analyse von Sprachdaten und das selbstän-
dige Studium der Forschungsliteratur.

§ 10**Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 6 bis 25 Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gegeben. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung).

§ 12

Prüfungen im Multiple Choice Verfahren

(1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist

von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 13

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich British, American and Postcolonial Studies nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von ca. 16.000 Wörtern haben.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor alle Module des 1. und 2. Semesters sowie das Modul „Interdisciplinary Perspectives“ des 3. Se-

mesters abgeschlossen hat (s. Modulbeschreibungen). ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Absatz 4.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von der Dekanin/dem Dekan in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) ¹Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 18 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaeren Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 17

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 18**Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Innerhalb eines Wahlpflichtbereiches ist ein einmaliger Wechsel des Wahlpflichtmoduls zulässig, solange die zu erbringende Prüfungsleistung noch nicht bestanden ist. ²Bei einem Wechsel des Wahlpflichtmoduls werden Fehlversuche auf das neu angewählte Wahlpflichtmodul angerechnet. ³Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulen, die von einem anderen Fach angeboten werden, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches.
- (6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 19

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut		= eine hervorragende Leistung;
2 = gut		= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend		= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend		= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend		= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grund-

sätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Modulbeschreibungen, darunter das Modul „M.A. Thesis“, regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 20

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 21

Diploma Supplement mit Transcript of Records

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22

Einsicht in die Studienakten

- ¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ³Die Dekanin/der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 23**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“

(5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 24 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 13.07.2015.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Überblick, Werkzeuge und Methoden						
Modultitel englisch:		Survey, Tools and Methods						
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"						
1	Modulnummer: I.1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 19	Workload (h): 570			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	KO	Orientation Week	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15h (1SWS)	15
	2.	VL + KO	Text, Book and Culture	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	60h (4SWS)	120h
	3.	S + RW	Seminar mit Research Workshop: Literaturwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	60h (4SWS)	120h
4.	VL + RW	Vorlesung mit Research Workshop: Sprachwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	60h (4SWS)	120h	
4	Lehrinhalte: Das Modul umfasst sämtliche der im MA vertretenen Bereiche: Literatur- und Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Buchwissenschaft. Während in den Bereichen Sprachwissenschaft und Literatur- und Kulturwissenschaft auf die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aufgebaut werden kann, die hier nun gefestigt und differenziert werden, wird mit der buchwissenschaftlichen Vorlesung mit Kolloquium darüber hinaus eine Erweiterung der Perspektive durch eine Einführung in die Buchwissenschaft angeboten, in der die Beziehung von Text, Buch und Kultur im Rahmen medien- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen in historischer wie in gegenwartsbezogener Ausrichtung im Mittelpunkt steht. In den Seminaren vertiefen die Studierenden das im Erststudium erworbene sprachwissenschaftliche sowie literatur- und kulturwissenschaftliche Theorie- und Terminologiewissen. In den daran gekoppelten Research Workshops (RW) bringen sie ihre methodischen und theoretischen Fähigkeiten durch die selbständige Erarbeitung eines oder mehrerer selbstgewählter Themengebiete zur Anwendung. Die Resultate der Research Workshops werden wiederum im Seminar präsentiert. Einen Überblick über sämtliche der im Studium vertretenen Bereiche erhalten die Studierenden in der Orientierungswoche, in der zudem auf die Bedeutung der Gruppen- und Projektarbeit innerhalb des MA-Studiums sowie auf berufliche Arbeitsfelder und auf die mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen Chancen hingewiesen wird.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen nach dem Studium dieses Moduls über differenzierte Kenntnisse in den Bereichen Sprachwissenschaft/Sprachgeschichte und Literatur- und Kulturwissenschaft sowie über Grundkenntnisse zu den zentralen Forschungseinrichtungen, Fragestellungen und Problemen der historischen und modernen Buchwissenschaft in den Bereichen Buchproduktion, -distribution und -rezeption. Sie sind mit den neueren Ansätzen und Theoriemodellen in den unterschiedlichen im Masterstudiengang vertretenen Bereichen vertraut und haben einen Einblick in aktuelle Forschungsfelder und -debatten. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen, verschiedener Textsorten und ihrer Rezeptionsformen sowie verschiedener Regionalliteraturen und -kulturen und über							

	vertieftes sprachwissenschaftliches Theorie- und Terminologiewissen. Sie verfügen über Methodenkompetenz in der wissenschaftlichen Analyse von Texten aus literatur- und kulturwissenschaftlicher sowie aus sprachwissenschaftlicher Perspektive und sind in der Lage, sich in Eigenarbeit fachwissenschaftliche Fragestellungen und Forschungsbeiträge zu erschließen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, ihre im Bereich der Buchwissenschaft erworbenen Grundkenntnisse in einem gemeinsamen kulturwissenschaftlichen Rahmen gezielt auf literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen zu beziehen. Des Weiteren verfügen sie über wesentliche Schlüsselqualifikationen (u.a. Recherche- und Präsentationstechniken, erweiterte kommunikative und soziale Kompetenzen, interkulturelle Kompetenz).		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -		
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹		Dauer bzw. Umfang
	Klausur		90 min. Gewichtung für die Modulnote in % 100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Eine Präsentation in Research Workshop bzw. Kolloquium, Nr. 2 od. 3 od. 4		10-20 Minuten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 19/110		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: -		
13	Anwesenheit: In Seminaren und Übungen mittlerer Größe (40 Teilnehmer oder weniger) besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. drei Veranstaltungen fehlen. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent kann auf die Anwesenheitspflicht verzichten, wenn sie/er diese für nicht geboten hält.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stein	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie	
16	Sonstiges:		

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Fortgeschrittene Studien in Literatur- und Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Buchwissenschaft					
Modultitel englisch:		Advanced Studies in Literature, Culture, Linguistics, and Book Studies					
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"					
1	Modulnummer: I.2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	VL	Hotspots in Literary/Cultural Studies and Linguistics	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30h (2 SWS)	60h
	2.	VL o. S	Vorlesung oder Seminar Buchwissenschaft	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30h (2SWS)	60h
	3.	VL o. S	Vorlesung oder Seminar Literaturwissenschaft	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30h (2SWS)	60h
4.	VL o. S	Vorlesung oder Seminar: Sprachwissenschaft	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30h (2SWS)	60h	
4	Lehrinhalte: In der Vorlesung „Hotspots in Literary/Cultural Studies and Linguistics“ werden aktuelle Forschungsfelder und -debatten in den Bereichen der anglistischen Literatur-, Kultur-, Buch- und Sprachwissenschaft vorgestellt, wobei die Studierenden jeweils eine Einführung in den Vortrag sowie die Moderation der Fragen übernehmen. In den Wahlpflichtseminaren oder –vorlesungen vertiefen die Studierenden ihre methodischen und fachlichen Kenntnisse in ihren jeweiligen Schwerpunkten.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen nach dem Studium dieses Moduls über weitergehende Kenntnisse in den Bereichen Sprachwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Buchwissenschaft. Sie setzen einen ersten Schwerpunkt auf einen der anglistischen Teilbereiche und vertiefen dort ihr Wissen und die methodischen Fähigkeiten. Darüber hinaus können Sie Bezüge zwischen den einzelnen Teilbereichen herstellen und haben Einblick in neueste Forschungsfragen erhalten. Des Weiteren verfügen sie über wesentliche Schlüsselqualifikationen (u.a. Recherche- und Präsentationstechniken, erweiterte kommunikative und soziale Kompetenzen, interkulturelle Kompetenz).						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es wird wahlweise das Modulelement 2,3 oder 4 studiert.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ² mündliche Prüfung im WP Seminar/Vorlesung			20 min.	100%		

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Moderation einer Veranstaltung in VL Hotspots	90 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6/110	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: In Seminaren und Übungen mittlerer Größe (40 Teilnehmer oder weniger) besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. drei Veranstaltungen fehlen. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent kann auf die Anwesenheitspflicht verzichten, wenn sie/er diese für nicht geboten hält.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Gut	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Berufserfahrung					
Modultitel englisch:		Work Experience					
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"					
1	Modulnummer: I.3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1 & 2	LP: 10	Workload (h): 300h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Veranstaltung aus dem Angebot des <i>Career Service</i>	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	16h (1 SWS)	44h
	2.	Ü	Deutschkurs für M.A. Studierende am Sprachenzentrum	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	30h (2 SWS)	30h
	3.	Prakt.	Veranstaltungsorganisation (<i>organizer</i>)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8		240h
	4.	Prakt.	Veranstaltungsorganisation (<i>co-organizer</i>) & Lehre als BA-Tutor/in	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8		240h
5.	Prakt.	Praktikum	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8		240h	
4	Lehrinhalte:						
<p>Dieses Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ihre berufsbezogenen Kompetenzen gezielt zu erweitern und Erfahrungen in akademischen und nichtakademischen Praxisfeldern zu sammeln.</p> <p>Sie wählen zum einen eine Veranstaltung des Career Service, dessen Kursangebot Themen wie individuelle Berufsorientierung, Praktika und Praxisprojekte, Netzwerke, Soft Skills und fachübergreifende Kompetenzen sowie Bewerbungs- und Auswahlverfahren umfasst (Nr. 1). Studierende, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um einer Veranstaltung des Career Service folgen zu können, besuchen stattdessen einen Deutschkurs für Masterstudierende am Sprachenzentrum (Nr. 2).</p> <p>Zum anderen stehen den Studierenden drei Wahloptionen zur Verfügung:</p> <p>Nr. 3: Sie beteiligen sich als hauptverantwortliche organizers mit einem Arbeitsaufwand von mind. 240h (8 LP) an der Planung und Durchführung einer wissenschaftlichen Veranstaltung (eintägige Postgraduiertenkonferenz, Gastvortragsreihe, Lesungsreihe mit Autor/innengesprächen, Ausstellung oder Filmfestival mit Fachvorträgen und -diskussionen, etc.). Bei größeren Projekten koordinieren sie die Gesamtplanung und leiten ggf. einen konkreten Aufgabenbereich (Finanzierung, Korrespondenz, Werbung/Tagungsmappen, Technik/Raumplanung/Registration, Catering/Abendprogramm, etc.). Das Format und die inhaltliche Gestaltung der Veranstaltung orientieren sich an dem Profil des Studiengangs, an den Forschungsinteressen der Beteiligten sowie an der Größe des Organisationsteams.</p> <p>Nr. 4: Studierende beteiligen sich als co-organizers mit einem Arbeitsaufwand von mind. 120h (4 LP) an der Planung und Durchführung der unter Nr. 3 erwähnten wissenschaftlichen Veranstaltung, die ggf. auch ohne hauptverantwortliche organizers in einem entsprechend angepassten Rahmen stattfinden kann. Zudem sammeln sie als Tutor/in für BA-Studierende akademische Lehrerfahrung am Englischen Seminar der WWU Münster. Sie unterrichten je ein Tutorium (ca. 30h/1 LP) und verbringen ca. 90h (3 LP) mit Hospitationen in der Hauptlehrveranstaltung, Konsultationen mit Dozent/inn/en und anderen Tutor/inn/en sowie gründlicher Vorbereitung des Unterrichts.</p> <p>Nr. 5: Studierende absolvieren ein Praktikum in einer Institution, Firma oder Organisation im In- oder Ausland (Museen, Verlage, Medien, Theater, Kulturfestivals, Werbeagenturen, etc.). Es sind sowohl Teilzeitpraktika (semesterbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit) als auch Vollzeitpraktika (vorlesungsfreie Zeit) möglich. Praktika müssen mindestens 240 Arbeitsstunden (8 LP) umfassen.</p> <p>Alle Studierenden (auch die, deren vor dem Studienantritt absolvierte Praktika anerkannt wurden) dokumentieren ihre Erfahrungen in einem Abschlussbericht, in dem der individuelle Beitrag zur Veranstaltungsorganisation bzw. die Praktikums- oder Tutoriumserfahrungen detailliert dargestellt werden.</p>							

5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolvent/inn/en dieses Moduls <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein differenziertes Bewusstsein für die Relevanz und Anwendungsmöglichkeiten ihrer Studieninhalte in Tätigkeitsbereichen wie Kultur- und Wissenschaftsmanagement, Public Relations, Journalismus, Verlagsarbeit und akademischer Lehre. • haben neue und erweiterte Kenntnisse über Weiterbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten in konkreten Berufsfeldern. • haben praktische Erfahrungen in den Bereichen Bewerbungstechniken, Projektmanagement und/oder Wissensvermittlung gesammelt. • haben ihre berufsrelevanten Schlüsselkompetenzen (Gruppenführung, Kommunikation, Teamfähigkeit, Didaktik, etc.) verbessert und erweitert. 		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Als erste Veranstaltung ist grundsätzlich Nr. 1 zu belegen. Reichen die Deutschkenntnisse eines Studierenden jedoch nicht aus, um einer Veranstaltung des Career Service folgen zu können, muss die Veranstaltung Nr. 2 belegt werden. Die notwendige Entscheidung trifft die/der Modulbeauftragte nach pflichtgemäßem Ermessen. Als zweites Element wählen die Studierenden entweder Veranstaltung Nr. 3, 4 oder 5.		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³ Portfolio	Dauer bzw. Umfang 2.500 Wörter	Gewichtung für die Modulnote in % 100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Nach Maßgabe des Career Service, S Nr.1 Nach Maßgabe des Sprachenzentrums, Ü Nr. 2		Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: -		
13	Anwesenheit: -		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -		
15	Modulbeauftragte/r: Fehn	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie	
16	Sonstiges:		

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Texte und Kategorien in sozialer und historischer Perspektive						
Modultitel englisch:		Historical and Social Perspectives: Texts and Categories						
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"						
1	Modulnummer: II.1.1	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2SWS)	150
	2.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2SWS)	150
	3.	V	Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30h (2SWS)	60
4	Lehrinhalte: Das Modul „Historical Perspectives“ bietet den Studierenden einen vertiefenden Überblick über die historischen und kontextuellen Dimensionen der Literatur- und Kulturwissenschaft. Es ermöglicht verschiedene Blickrichtungen auf historische Entwicklungen, Einordnungen und Bewertungen von Texten. Im Seminar und in der Vorlesung werden die Untersuchungen und Bestimmungen von Textsorten sowie deren literatur- und kulturwissenschaftliche Analysen und Positionierungen durch historische Sichtweisen dirigiert. Dabei können sowohl diachrone als auch synchrone Vorgehensweisen zur historischen Evaluierung eingesetzt werden.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen und lernen, die literatur- und kulturwissenschaftliche Relevanz verschiedener Textsorten einzuschätzen. Sie können darüber hinaus erweiternde oder spezialisierende Epochen-, Gattungs- oder Textkenntnisse erwerben. Die Studierenden entwickeln Ihre Fähigkeiten, Einzelthemen im Gesamtzusammenhang einzuordnen und kritisch zu betrachten, weiter. Sie verfeinern Ihre sprachliche Fähigkeit zur Argumentationsführung. Sie differenzieren ihr Fachvokabular in der Zielsprache.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴ Seminararbeit, S1				Ca. 4500 Wörter	100		
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Gruppenportfolio (individuelle Leistungen erkennbar gekennzeichnet), S2					3000 Wörter		

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15/110	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: -	
13	Anwesenheit: In Seminaren und Übungen mittlerer Größe (40 Teilnehmer oder weniger) besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. drei Veranstaltungen fehlen. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent kann auf die Anwesenheitspflicht verzichten, wenn sie/er diese für nicht geboten hält.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stierstorfer	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Sprache und Sprachwissenschaft in sozialer und historischer Perspektive						
Modultitel englisch:		Historical and Social Perspectives: Language and Linguistics						
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"						
1	Modulnummer: II.1.2	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2SWS)	150
	2.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2SWS)	150
	3.	V	Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30h (2SWS)	60
4	Lehrinhalte: Das Modul „Historical and Social Perspectives“ bietet den Studierenden einen vertiefenden Überblick über die historischen und kontextuellen Dimensionen des Sprachwandels und der Sprachanalyse. Es ermöglicht verschiedene Blickrichtungen auf historische Entwicklungen, Einordnungen und Bewertungen von Sprache und Text. Die Studierenden erwerben auf der Basis einer synchronen und/oder diachronen Betrachtungsweise vertiefende Kenntnisse über die Sprachgeschichte des Englischen sowie über Standardformen und Variation des Englischen und dessen dynamischen Charakter als internationale Sprache. In der Vorlesung und den Seminaren beschäftigen sich die Studierenden mit historischer, registerspezifischer, sozialer, dialektaler, situationsbedingter und/oder internationaler Variation in der englischen Sprache sowie mit der Sammlung und Analyse sprachlicher Daten unterschiedlicher schriftlicher oder mündlicher Form.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden vertiefen Ihre Kenntnisse über die Sprachstufen des Englischen. Sie sind in der Lage, mit authentischen Sprachdaten umzugehen und die historische, kontextuelle und soziale Situiertheit von geschriebener und mündlicher Sprache zu erkennen. Sie bauen ihre Fähigkeiten zur linguistischen Beschreibung und Analyse der Sprachebenen des Englischen und des Englischen im Kontext aus. Sie vertiefen Ihre Kenntnisse unterschiedlicher Typen sprachlicher Variation. Die Studierenden entwickeln Ihre Fähigkeiten, Einzelthemen im Gesamtzusammenhang einzuordnen und kritisch zu betrachten, weiter. Sie verfeinern Ihre sprachliche Fähigkeit zur Argumentationsführung. Sie differenzieren ihr Fachvokabular in der Zielsprache.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Seminararbeit, S1				3000 Wörter	100		

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Gruppenportfolio (individuelle Leistungen erkennbar gekennzeichnet), S2	3000 Wörter
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:	
	15/110	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
	-	
13	Anwesenheit:	
	In Seminaren und Übungen mittlerer Größe (40 Teilnehmer oder weniger) besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. drei Veranstaltungen fehlen. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent kann auf die Anwesenheitspflicht verzichten, wenn sie/er diese für nicht geboten hält.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Gut	FB 09 - Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Das Buch in sozialer und historischer Perspektive						
Modultitel englisch:		Historical and Social Perspectives: The Book						
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"						
1	Modulnummer: II.1.3	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2SWS)	150
	2.	RW	Research Workshop	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	-	180
	3.	V	Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30h (2SWS)	60
4	Lehrinhalte: Das Modul „Historical Perspectives“ bietet den Studierenden einen vertiefenden Überblick über die historischen und kontextuellen Dimensionen der Buchwissenschaft. Es ermöglicht verschiedene Blickrichtungen auf historische Entwicklungen, Einordnungen und Bewertungen von Sprache und Text und den Formen ihrer medialen Vermittlung im Buch und anderen Medien. Im medien- wie kulturwissenschaftlichen Kontext im Seminar und in der Vorlesung stehen Aspekte der Materialität der Kommunikation im Mittelpunkt. Die Studierenden werden in die Forschungsansätze zum Wandel der Materialität des Buches (Rolle, Kodex, E-Books) und der durch diese Materialität geprägten buchspezifischen Kommunikation eingeführt. Im Rahmen einer geisteswissenschaftlichen Medialitätsforschung werden die Studierenden mit der Forschung zur mündlichen/schriftlichen Kommunikation, zum Wandel der Buchproduktion (Erfindung des Buchdrucks) und zu den Medienumbrüchen („Medienrevolutionen“) vertraut gemacht. Die Studierenden werden angeleitet, diese Kenntnisse auf Fallstudien zum englischsprachigen Kulturbereich zu beziehen. Besonders im Research Workshop können die Studierenden sich epochenspezifisch und thematisch spezialisieren und ausgewählte Aspekte zu eigenen Projekten vertiefend untersuchen.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die historische Entwicklung des Buches als Artefakt im Kontext anderer Print- und Non-Print-Medien. Sie sind in der Lage, epochenspezifische Wertdiskurse zu Buch und Lesen sowie verschiedene Formen der Buchkommunikation auf dem jeweiligen sozio-kulturellen Hintergrund einzuschätzen und die Wirkung dieser Kommunikation („the book as a cultural agent“) zu bewerten. Sie sind in der Lage, historische Aspekte des Buches auf Fragestellungen zur (post)modernen Mediengesellschaft erkenntnisfördernd zu beziehen. Die Studierenden entwickeln Ihre Fähigkeiten, Einzelthemen im Gesamtzusammenhang einzuordnen und kritisch zu betrachten, weiter. Sie verfeinern Ihre sprachliche Fähigkeit zur Argumentationsführung. Sie differenzieren ihr Fachvokabular in der Zielsprache.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Seminararbeit, S	Ca. 4500 Wörter	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Gruppenportfolio (individuelle Leistungen erkennbar gekennzeichnet), RW		Ca. 3000 Wörter
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	15/110		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	-		
13	Anwesenheit:		
	In Seminaren und Übungen mittlerer Größe (40 Teilnehmer oder weniger) besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. drei Veranstaltungen fehlen. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent kann auf die Anwesenheitspflicht verzichten, wenn sie/er diese für nicht geboten hält.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	-		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Nachfolge Prof. Dr. Müller-Oberhäuser	FB 09 - Philologie	
16	Sonstiges:		

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Systematische Perspektiven						
Modultitel englisch:		Systematic Perspectives						
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"						
1	Modulnummer: II.2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 10	Workload (h): 300			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	7	30h (2SWS)	180
2.	Ü	Advanced Academic Skills I	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30h (2SWS)	60	
4	Lehrinhalte: Das Modul führt die Studierenden in die Systematiken der Literatur- und Kulturwissenschaften, Buchwissenschaft und/ oder der Sprachwissenschaften ein. Die angebotenen Seminare ermöglichen es den Studierenden sich anhand ausgewählter Bereiche das Vorgehen und die Art der Fragestellungen des gewählten Teilfaches (Literatur-/Kulturwissenschaft, Buchwissenschaft, Sprachwissenschaft) anzueignen. Ergänzt und unterstützt wird das gewählte Seminar durch die Übung Advanced Academic Skills I, in der wissenschaftliche Arbeitsweisen in Textproduktion und Präsentation eingeübt werden. Die Übung begleitet die Vorbereitung auf die Modulabschlussprüfung im Hinblick auf die Textform einer kritischen Stellungnahme zu ausgewählten Daten und/oder Positionen aus der Forschung zum Thema des Seminars.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden lernen, den Forschungsstand eines ausgewählten Bereichs zu ermitteln, sich mit ihm auseinanderzusetzen und kritisch zu reflektieren. Sie lernen darüber hinaus durch das im Modul ausgebildete Verständnis der jeweiligen Forschungslogik und fachlichen Systematik forschungsaktuelle Ansätze eigenständig anzuwenden, wissenschaftliche Arbeitsphasen selbstständig zu organisieren und Ergebnisse angemessen in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷ Kritische Evaluierung			Ca. 2000 Wörter	100			
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Präsentation, Ü					5-20 Min.		

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/110	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: -	
13	Anwesenheit: In Seminaren und Übungen mittlerer Größe (40 Teilnehmer oder weniger) besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. drei Veranstaltungen fehlen. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent kann auf die Anwesenheitspflicht verzichten, wenn sie/er diese für nicht geboten hält.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Sarkowsky	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Interdisziplinäre Perspektiven: Austausch und Transformation						
Modultitel englisch:		Interdisciplinary Perspectives: Exchange and Transformation						
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"						
1	Modulnummer: III.1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 10	Workload (h): 300			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	7	30h (2SWS)	180
2.	Ü	Advanced Academic Skills II	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30h (2SWS)	60	
4	Lehrinhalte: Das Modul geht von der Ergiebigkeit interdisziplinären Arbeitens aus. Es bietet einen theoretischen und praktischen Ausbau explizit interdisziplinärer Perspektiven aus der Überschneidung von anglistischer Literatur- und Kulturwissenschaft, anglistischer Sprachwissenschaft und Buchwissenschaft. Aus diesen drei Bereichen werden Seminare angeboten, zwischen denen die Studierenden wählen und so ihre Kompetenzen in diesem Bereich vertiefen. Im Seminar werden fachübergreifende Konzepte entworfen und die entsprechenden Materialien ausgewählt, während die angegliederte Übung diese anhand von interdisziplinären Gruppenprojekten konkretisiert und vertieft. Sie dient dem Zweck, unter Anleitung interdisziplinäre Aspekte und Forschungsfragen zu identifizieren, zu diskutieren und zu vertiefen, die sich aus den Seminaren der drei Teildisziplinen (Buchwissenschaft, Sprachwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft) ergeben, welche in diesem Modul angeboten werden. Die daraus erwachsenden Projekte resultieren in interdisziplinär ausgerichteten Hausarbeiten in den Seminaren.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden bauen ihr fachterminologisches Wissen aus und erweitern es gegebenenfalls um die professionelle Handhabung anderer Fachterminologien und -theorien, soweit sie für die erarbeiteten interdisziplinären Fragestellungen erforderlich sind. Der Ausbau fachinterner und fachübergreifender Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch ist ein Ergebnis wie auch die Fähigkeit der Darlegung eigener Positionen und disziplinärer Perspektiven. Sowohl in der Sprachwissenschaft als auch in der Literatur- und Kulturwissenschaft sowie in der Buchwissenschaft führt das interdisziplinäre Arbeiten zum versierten Umgang mit anderen Medien.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸			Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %		
Schriftliche Arbeit, S			Ca. 4500 Wörter		100%			

⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Präsentation, Ü	5-20 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/110	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: -	
13	Anwesenheit: In Seminaren und Übungen mittlerer Größe (40 Teilnehmer oder weniger) besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. drei Veranstaltungen fehlen. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent kann auf die Anwesenheitspflicht verzichten, wenn sie/er diese für nicht geboten hält.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: PD Dr. Kläger/ Prof. Dr. Stierstorfer	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Externes Modul					
Modultitel englisch:		External Module					
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"					
1	Modulnummer: III.2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
		n.V.	Gewählt werden Veranstaltungen, die außerhalb des Englischen Seminars angeboten werden. Die Zahl und Kombination der Veranstaltungen hängt ab von deren Typ (Vorlesung, Seminar, Übung etc.) und Niveau (Einführungsveranstaltung, Veranstaltung im Hauptstudium etc.).	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	10	120-180h, 4-6SWS	120-180h
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>In diesem Modul belegen Studierende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer Institute und Disziplinen. Ziel ist es, die in den vorangegangenen Semestern erworbenen Kenntnisse ins Verhältnis zu setzen mit Kenntnissen, Ansätzen und Einsichten aus benachbarten geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern. So können die Studierenden teilnehmen an Veranstaltungen der nicht-englischsprachigen Philologien, der Geschichtswissenschaften, der Philosophie, Theologie, Soziologie, Psychologie, u.a.m.</p> <p>Da die quantitativen und qualitativen Ansprüche an Studienleistungen sich zwischen den Disziplinen und Instituten teils stark unterscheiden, wird zu Beginn des Semesters zwischen Studierenden und Modulbeauftragtem der Arbeitsaufwand, die Anzahl der besuchten Veranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen vereinbart, die zum Erwerb der 10 LP erforderlich sind.</p>						
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Mit Abschluss des Moduls haben die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einblicke in fachspezifische Methodologien anderer Disziplinen erhalten, • ihre Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich interdisziplinären Arbeitens vertieft, • ihr Verständnis der Möglichkeiten, Herausforderungen und des Nutzens interdisziplinären Arbeitens über Fachgrenzen hinaus erweitert. 						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁹	Dauer bzw. Umfang
	Verschiedene Prüfungsformen sind nach Absprache und Angebot möglich.	Gewichtung für die Modulnote in % 100
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Die Teilnahme-, Studienleistungs- und Prüfungsleistungsmodalitäten richten sich nach den Anforderungen der Fächer, in denen die Veranstaltungen des Moduls belegt werden. Wird den Studierenden hier mehr als eine prüfungsrelevante Leistung abverlangt, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel aller Noten für prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen des Moduls erbracht wurden.	150h
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/110	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
13	Anwesenheit: Es gelten die Regelungen, die in den belegten Veranstaltungen festgelegt wurden.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: PD Dr. Florian Kläger/ Prof. Dr. Stierstorfer	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges:	

⁹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Forschungsmodul (Literatur- und Buchwissenschaft)						
Modultitel englisch:		Research Module (Literary Studies and Book Studies)						
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"						
1	Modulnummer: III.3.1	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 15	Workload (h): 450			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	KO	Postgraduate Class I	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	2.	IS	Reading List	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	0	150
	3.	KO	Postgraduate Class II	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
4	Lehrinhalte: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse einschlägiger Theorien, Primär- und Sekundärtexte bzw. buchwissenschaftlich relevanter Daten und Quellen sowie zum methodischen Vorgehen in den Bereichen der Literatur-, Kultur- oder Buchwissenschaft. Die Postgraduate Classes strukturieren und begleiten das Selbststudium, das Erstellen der Lektüreliste sowie den Entwurf eigener Projekte der Studierenden. Sie dienen darüber hinaus zur Präsentation und Diskussion von Projekten, Thesen und Ergebnissen.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse zentraler Primär- und Sekundärtexte sowie kritischer Theorien. Sie sind in der Lage, diese Theorien anzuwenden und kritisch zu reflektieren. Sie besitzen die Fähigkeit, große Mengen komplexer Informationen zu systematisieren. Weiterhin können sie eigene Forschungsziele formulieren, diese in selbstständiger und gemeinschaftlicher Arbeit verfolgen und ihre Ergebnisse in angemessener Form präsentieren.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Literatur-/Kultur- oder Buchwissenschaft							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁰ Portfolio mit kommentierter Bibliographie sowie allen im Rahmen der Veranstaltung angefertigten Abstracts, Outlines und Handouts, KO			Ca. 10 Seiten	100			
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Reading List, KO Nr1, Nr. 3						150h	

¹⁰ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15/110	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
13	Anwesenheit: In Seminaren und Übungen mittlerer Größe (40 Teilnehmer oder weniger) besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. drei Veranstaltungen fehlen. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent kann auf die Anwesenheitspflicht verzichten, wenn sie/er diese für nicht geboten hält.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Sarkowsky	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges: Die Postgraduate Class I wird im 3. Semester, die Postgraduate Class II im 4. Semester belegt.	

Modultitel deutsch:		Forschungsmodul (Sprachwissenschaft)						
Modultitel englisch:		Research Module (Linguistics)						
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"						
1	Modulnummer: III.3.2	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 15	Workload (h): 450			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	KO	Postgraduate Class I	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	30h (2 SWS)	90
	2.	IS	Forschungsprojekt	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	8	-	240
	2.	KO	Postgraduate Class II	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30h (2SWS)	60
4	Lehrinhalte: Es werden ausgewählte Bereiche der englischen Sprachwissenschaft vertieft behandelt. Dabei erarbeiten sich die Studierenden sprachwissenschaftliche Forschungsliteratur. Sie lernen die Vorgehensweise empirischer Forschung kennen und werden theoretisch und praktisch mit verschiedenen Methoden vertraut gemacht. Die Studierenden führen ein eigenes empirisches Forschungsprojekt durch und präsentieren die Ergebnisse in der Postgraduate Class.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der englischen Sprachwissenschaft sowie in Methoden der empirischen Sprachwissenschaft. Sie sind in der Lage, sich ein Forschungsgebiet anhand der Sekundärliteratur zu erschließen, relevante Forschungsfragen zu formulieren, ein empirisches Forschungsprojekt selbständig durchzuführen und die Ergebnisse angemessen zu präsentieren und zu reflektieren.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹¹					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Präsentation Postgraduate Class 4. Semester					20 min.	100	
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang	
	Präsentation Postgraduate Class 3. Semester mit Handout Forschungsprojekt, IS						20 min., 3 Seiten	

¹¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15/110	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
13	Anwesenheit: In Seminaren und Übungen mittlerer Größe (40 Teilnehmer oder weniger) besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. drei Veranstaltungen fehlen. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent kann auf die Anwesenheitspflicht verzichten, wenn sie/er diese für nicht geboten hält.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Deuber	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges: Die Postgraduate Class I wird im 3. Semester, die Postgraduate Class II im 4. Semester belegt.	

Modultitel deutsch:		Master-Arbeit					
Modultitel englisch:		MA Thesis					
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"					
1	Modulnummer: IV	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 25	Workload (h): 750		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Master Arbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	25	-	750
4	Lehrinhalte: Durch die Master Arbeit dokumentieren Studierende ihre Fähigkeiten, ein selbstgewähltes und mit dem Betreuer/der Betreuerin abgestimmtes wissenschaftliches Thema selbstständig auf Postgraduiertenniveau zu bearbeiten und ihre Ergebnisse in angemessener Form zu präsentieren.						
5	Erworbene Kompetenzen: Studierende sind in der Lage, große Mengen komplexer Informationen zu einem bestimmten Thema selbstständig zu eruiieren, zu verarbeiten und zu systematisieren, dadurch einen eigenständigen akademischen Forschungsbeitrag zu liefern sowie ihre Ergebnisse in angemessener schriftlicher Form zu präsentieren.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹² Masterarbeit					100%	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25/110						

¹² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss aller Module des 1. und 2. Semesters sowie des Moduls „Interdisciplinary Perspectives“ des 3. Semesters	
13	Anwesenheit: -	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stierstorfer	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges:	